



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 12.04.2011

betreffend Pick-up-Stellen für Arzneimittel in Drogeriemärkten

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

In seinem Urteil vom 13.03.2008 stellt das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich fest, dass Versand und Abholung rezeptpflichtiger Medikamente in einer sogenannten Pick-up-Stelle zulässig sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Anforderungen müssen Drogeriemärkte oder andere Anbieter erfüllen, um als Pick-up-Stelle für Arzneimittel zugelassen zu werden?

Weder im Arzneimittelgesetz (AMG) noch im Apothekengesetz (ApoG) ist eine Zulassungspflicht für Pick-up-Stellen vorgesehen; insofern gibt es dort auch keine Anforderungen, die eine solche Stelle erfüllen muss.

Die Apotheke, die die Pick-up-Stelle betreibt, muss eine Versandhandelserlaubnis besitzen.

Frage 2. Wer stellt die Einhaltung entsprechender Vorgaben fest?

Da es im AMG bzw. im ApoG keine Vorgaben gibt, liegt keine Zuständigkeit für die Arzneimittel- bzw. Apothekenüberwachung vor. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2008 (Az.: BVerwG 3 C 27.07), das die Rechtmäßigkeit von Pick-up-Stellen bestätigt, ergibt sich, dass diese Stellen nicht den Anschein erwecken dürfen, man könne bei ihnen apothekenpflichtige Arzneimittel kaufen. Die Einhaltung der o.g. auch wettbewerbsrechtlichen Vorgaben aus dem Urteil des BVerwG wird von der Wettbewerbszentrale, einer Selbstkontrollinstitution zur Durchsetzung des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb, beobachtet.

Frage 3. Ist die Tätigkeit als Arzneimittel Pick-up Stelle anzeigepflichtig, genehmigungsbedürftig oder anderweitig der Aufsicht zugänglich?

Es besteht keine Anzeige- oder Erlaubnispflicht nach AMG oder ApoG; insofern unterstehen sie keiner staatlichen Aufsicht. Die Wettbewerbszentrale (s. Frage 2) hat aktuell erfolgreich gegen das Pick-up-Konzept Vitalsana der Drogeriemarktkette Schlecker geklagt (Urteil des OLG Stuttgart vom 17.02.2011).

Frage 4. Wie viele und welche Drogeriemärkte oder andere Stellen in Hessen erfüllen diese Anforderungen und sind als Pick-up Stelle tätig?

Da es keine Anzeigepflicht nach AMG gibt, ist die Zahl der Pick-up-Stellen in Hessen der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5. Welche Art und Umfang von Werbung ist den Pick-up Stellen zur Vermarktung ihres Dienstleistungsangebotes gesetzlich gestattet?

Als Einschränkung für die Werbung der Pick-up-Stellen gelten die üblichen Einschränkungen, wie das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. In dieser Hinsicht sind insbesondere die Vorgaben

aus dem Urteil des BVerwG zu beachten. Das in den Vertrieb eingeschaltete Unternehmen darf also durch seine Werbung nicht den Eindruck erwecken, es würde selbst die Arzneimittel in Verkehr bringen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 6. Gibt es unterschiedliche Vorschriften bezüglich der Bewerbung in den Drogeriemarktfilialen oder anderen Anbietern und in Apotheken?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen. Neben den oben genannten Einschränkungen unterliegen Apothekenleiter zusätzlich noch der Berufsordnung für Apotheker.

Frage 7. Welchen Marktanteil nimmt die Bestellung rezeptpflichtiger Medikamente im Internet und deren Abholung in einer Pick-up-Stelle am gesamten Medikamentenmarkt nach Kenntnis der Landesregierung ein?

Der Umsatz mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Versandhandel liegt seit Jahren bei etwa 1 bis 2 v.H. des Gesamtumsatzes dieser Produkte. Welcher Anteil daran die Bestellung und Abholung in einer Pick-up-Stelle einnimmt, ist der Hessischen Landesregierung nicht bekannt.

Frage 8. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich des Wegfalls der pharmazeutischen Beratung in den konventionellen Apotheken durch zunehmenden Medikamentenversand und Abholung in Pick-up-Stellen?

Der Beratung über Arzneimittel kommt eine zentrale Bedeutung innerhalb des Gesundheitswesens zu. Daher soll sie auch in der Neufassung der Apothekenbetriebsordnung, die gleichermaßen für öffentliche Apotheken mit und ohne Versandhandelserlaubnis gilt, stärker in den Vordergrund gerückt werden. Dieses Anliegen wird von der Landesregierung grundsätzlich unterstützt.

Außerdem wird Hessen das Problem der Auswüchse des Versandhandels bei der Gesundheitsministerkonferenz aufgreifen. Ziel ist, dass die Gesundheitsminister das Bundesministerium für Gesundheit nochmals auffordern, die Pick-up-Stellen zu verbieten.

Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung die Öffnung der Medikamentenabgabe nach österreichischem Vorbild zumindest in der Notfallversorgung oder in abgelegenen ländlichen Räumen auch für Ärztinnen und Ärzte, sowohl mit eigenen wirtschaftlichen Interessen als auch im Namen einer Apotheke ohne eigenen wirtschaftlichen Vorteil für den Arzt/die Ärztin?

Die Arzneimittelversorgung ist durch Apotheken in Hessen flächendeckend auch nachts und an Sonn- und Feiertagen sichergestellt. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, in das funktionierende System des Arzneimittelvertriebs einzugreifen. Die grundsätzliche Trennung zwischen Diagnose und Behandlung einerseits und Arzneimittelherstellung und -abgabe sowie Beratung über Arzneimittel andererseits sollte mithin aufrechterhalten werden.

Wiesbaden, 18. Mai 2011

Stefan Grüttner